

Naturereignisse Hindernisse ein, welche zunächst nur die Vornahme der Arbeiten im freien Felde vorübergehend unmöglich machen, so hat der Feldmesser die Zeit der Hinderung ohne Verlassung seines Postens inmitten zur Vornahme von Stubenarbeiten, wie Berechnung des Flächeninhaltes, Aufertigung und Vervollständigung der Karten, Tabellen x. zu verwenden.

§ 5.

Dem Feldmesser ist nicht erlaubt, einen einmal übernommenen Auftrag vor der völligen Vollziehung desselben willkürlich zurückzugeben. Nur unter ganz besonderen Umständen, über deren Vorhandensein die Generalkommission zu entscheiden hat, kann durch letztere eine Entbindung des Feldmessers von Fortführung eines einmal übernommenen Auftrags erfolgen.

Der Feldmesser ist in diesem Falle nicht berechtigt, für solche Arbeiten, welche sich nach dem Urtheile der Generalkommission als unbrauchbar erweisen, eine Vergütung (vergl. § 43) zu beanspruchen. Ist die dem Feldmesser zu gewährende Vergütung nicht für die Arbeit im einzelnen, sondern im voraus für das ganze Geschäft festgesetzt worden, so hat die Generalkommission zugleich darüber Bestimmung zu treffen, in welcher Höhe die Vergütung zu bezahlen ist.

§ 6.

Dem Feldmesser ist es zwar der Regel nach unverwehrt, sich bei der Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten durch Gehilfen unterstützen zu lassen. Er ist jedoch für die Arbeiten dieser Gehilfen den Beteiligten und den geschäftsleitenden Behörden ebenso verantwortlich, als wenn sie von ihm selbst ausgeführt worden wären.

Auch steht dem Spezialkommissar und der Generalkommission die Befugnis zu, so oft sie es für nötig halten, die persönliche Ausführung der Arbeit durch den Feldmesser anzuordnen oder die Ausschließung unzuverlässiger Gehilfen von den Zusammenlegungsarbeiten zu verfügen.

Wegen ihrer Dienstvergütung haben sich die Gehilfen in jedem Falle nur an den sie beschäftigenden Feldmesser zu halten.

Die eigene Einhebung von Gebühren und Kosten für Zusammenlegungsarbeiten von den Beteiligten hat der Feldmesser den Gehilfen strengstens zu untersagen.